

Das Diakonenamt bei den Hugenotten

(Schluß)

Die 7. National-Synode wurde unter dem Vorsitz von Beza vom 2. bis 11. April 1571 in La Rochelle abgehalten. Sie regelte auf Grund eines von de Chandieu ausgearbeiteten Formulars die Einsetzung der Diener und forderte dabei die Handauflegung als etwas nicht Unerläßliches, aber doch Heiliges und Gutes. Die Diakone erhielten für ihre wichtigste Aufgabe eine ausdrückliche Bestätigung. «Keine anderen Personen als die Diakone dürfen die Groschen unter die Armen verteilen noch zu Gunsten von irgendwem darüber verfügen.» Dagegen werden sie als verantwortliche Glieder von den Konsistorien ausgeschlossen. Sie können inskünftig an den Sitzungen nur teilnehmen, «wenn es das Konsistorium für gut hält». Den zu außerordentlichen Zeiten von Dienern oder Kandidaten gehaltenen Probepredigten dürfen die Ältesten und die Diakone beiwohnen und sich zu den von den Hirten getroffenen Beurteilungen äußern, aber «sich nicht anmaßen, über die Lehre dieser Prädikanten entscheiden zu wollen». Ein uns durch nachträgliche Auslöschung der Unterschrift unbekannt Gewordener macht in einem Brief vom 16. September aus Bern Beza darauf aufmerksam, wie ein Briefschreiber aus Paris unter Berufung auf solche Beschlüsse in Bern gegen die Kirchenzucht Stimmung zu machen versucht. Er zitiert: «Die einen wiederholen ständig, es müsse aus den Dienern, den Diakonen und den Ältesten ein kirchlicher Senat gebildet werden, die andern verlangen, daß diese Aufgabe der ganzen Gemeinde anvertraut werde. Inzwischen sei in La Rochelle diese Frage so entschieden worden, daß aus dem Konsistorium (so nennt es jener) die Diakone ausgemerzt sind und die Leitung ausschließlich auf die Diener übertragen wird, während den Ältesten nur die Aufgabe überlassen wird, Frevler aufzuspüren.» Die Konsistorien würden fortan «in unverantwortlicher Weise fast allein auf die Diener beschränkt sein».

Schon im nächsten Jahr, 1572, am 6. bis 8. Mai fand in Nîmes die achte National-Synode statt. Sie hob die Zurücksetzung der Diakone wieder einigermassen auf. Der 4. Artikel der Discipline, der von den Konsistorien handelt, soll wie folgt abgeändert werden: «Die Diener am Worte Gottes bilden gemeinsam mit den Ältesten das Konsistorium der Gemeinde. Der Diener soll den Vorsitz führen. Die Diakone dürfen und sollen im Konsistorium der Gemeinde zugegen sein, damit sie ihm mit ihrer Meinung dienen können, wie wir sie bis heute mit Erfolg für die Leitung der Gemeinden beigezogen haben und wie sie zu Ältesten berufen wurden. So sollen in Zukunft die Diakone gemeinsam mit den Hirten und den Ältesten die Gemeinden leiten.» Von den Ältesten und Diakonen wird erwartet, daß sie den Gemeindegliedern ihres Viertels die Namen derer bekannt geben, die infolge gewaltsamen Druckes vom Glauben abgefallen, zur römischen Kirche übergetreten sind

und jede Buße ablehnen. Öffentlich sollen deren Namen nicht verkündigt werden, um sie nicht noch mehr zu reizen. «An Orten ohne geordneten reformierten Gottesdienst sollen die Gläubigen durch die benachbarten Kolloquien ermahnt werden, sich selber Älteste und Diakone zu wählen und sich an die kirchliche Zucht zu halten.» Endlich läßt die Synode alle Gemeinden auffordern, «mit ihren Liebesgaben den bedürftigen Gliedern der Grafschaft und der Gemeinde Orange (Vaucluse) beizustehen, die sich in bitterster Armut befinden und trotzdem 1200 Flüchtlingsfamilien aus der einzigen Provinz Dauphiné bei sich haben».

Der königliche Hof wünschte aus nationalen und dynastischen Gründen einen Ausgleich zwischen den verfeindeten Parteien und Konfessionen. Ihm sollte die Ehe der jüngsten Schwester des Königs, Margarete von Valois, mit dem reformiert erzogenen Heinrich von Bourbon, dem künftigen Heinrich IV., dienen. Dessen Mutter, Jeanne d'Albret, Königin von Navarra, die edle und entschiedene Schirmherrin des reformierten Bekenntnisses, hegte schwere Bedenken. Um der Sache willen stimmte sie trotzdem zu, starb aber bald nach ihrer Ankunft in Paris am 9. Juni 1572, noch vor der Hochzeit. Karl IX., mündig geworden, aber unausgeglichen, dem Waid- und dem Schlosserhandwerk ergeben, von der Mutter zum Schlechten angehalten und hintangesetzt, hatte inzwischen in Admiral de Coligny ein väterliches Vorbild gefunden und sich von ihm für eine antspanische Politik gewinnen lassen. Es war die Königin-Mutter, Katharina von Medici, der dies viel zu weit ging, und die ihren Einfluß mit niemandem teilen wollte. Sie verfügte ohne Bedenken die Beseitigung Colignys. Die Hochzeit fand am 18. August statt. Am 22. schoß ein gedungener Mörder auf den allzu arglosen Admiral. Daß er nur verwundet, nicht getötet wurde, mag den Anlaß zur Bartholomäusnacht gegeben haben. In Paris und in den meisten Provinzen fanden etwa 30 000 Hugenotten den Tod.

Wiederum mußten auch Diakone ihr Leben lassen. Der etwa siebzigjährige Jean Sarrazin von La Charité (Nièvre) war «seit langem fast immer Diakon in der reformierten Gemeinde und galt nach dem Zeugnis der unterschiedensten Katholiken als Vater der Armen und Ehrenmann. Dieser gute Greis befand sich am Donnerstag, den 4. September, in seinem Hause. Er wurde von diesen Rasenden (italienischen Soldaten des Herzogs von Nevers) überfallen, beschimpft und mit Degenhieben geschlagen. Mit seinem verehrungswürdigen, nach seiner Gewohnheit lächelnden Antlitz sagte er ihnen: «Meine Herren, was wollen sie von mir? Habe ich jemandem ein Unrecht zugefügt? Beschwerst sich jemand über mich?» Aber das nützte nichts, um die Mörder zu erweichen. Sie stürzten sich im Gegenteil in rasender, mehr als barbarischer Wut auf den armen Graubart. Er hatte sich unter sein Bett gelegt. Dort stach ihm einer dieser Galgenvögel, sein Patenkind und naher Nachbar, mit dem Degen in den Unterleib, sodaß die Gedärme austraten. Als der arme Mann den Stich fühlte und den sah, der ihn ihm versetzt hatte, rief er ihm zu: «Ach, lieber Patensohn, willst du mich derart behandeln?

Ich habe Dir immer nur Freude bereitet.» Unter solchen Qualen siechte er zwei Tage und zwei Nächte lang dahin. In dieser Zeit rief er (wie wir von der Frau wissen, die ihn betreute) mit großem Eifer und wunderbarer Innigkeit Gott an, indem er sich glücklich schätzte, für seinen Namen zu leiden, und mehr bedauerte, daß sein geliebter Patensohn ihn derart zugerichtet hatte, als daß er sterben mußte.» (Crespin: Histoire des Martyrs, Anhang S. 1585) In Lyon wurden noch am 4. Oktober im Gefängnis drei angesehene Bürger erdrosselt, unter ihnen Clément Gautier, Diakon der reformierten Gemeinde. «Ihre Leichen lagen am Sonntag Morgen einige Stunden lang vor den Augen aller Leute auf dem Pflaster und wurden schließlich ins Wasser geworfen.» (S. 1590) Ebenfalls getötet wurden die Lyoner Diakone François Pontus, ein Tuchhändler von 45 Jahren, ein von allen wegen seiner Frömmigkeit und Lauterkeit geschätzter Ehrenmann, und Jean Badiou, ein Kaufmann. (S. 591) «Ein Diakon der reformierten Gemeinde Bourdeaux <Drôme> namens du Tour, ein alter Mann, der zur Zeit seiner Unwissenheit Priester der römischen Kirche gewesen war, lag damals krank im Bett. Er wurde auf die offene Straße geschleppt und erhielt das Angebot, wenn er zur Messe gehe, werde ihm das Leben gerettet. Er antwortete mit einem klaren Nein. Sein Alter und seine schwere Krankheit, die ihn dem Tode nahe brächten, könnten ihm nicht gestatten, daß er den Fehler mache, sein ewiges Heil zu vergessen, um dieses Leben einige Tage zu verlängern. Damit würde ein so kurzer Aufschub zu teuer erkauft. Deshalb wurde er an Ort und Stelle niedergemetzelt.» (S. 1600)

Zu Tausenden wanderten nach dem 24. August Hugenotten aus, nach Genf und den andern reformierten Städten der Schweiz, ins Elsaß, nach England und dem evangelischen Deutschland. Viele fielen vom Glauben ab, unter ihnen König Heinrich von Navarra und Prinz Heinrich von Condé. Das Entsetzen über den Treubruch der Bluthochzeit und die Furcht vor den unaufhörlichen Greueltaten lähmten zunächst jeden Widerstand. Es bleibt ein Wunder, daß der französische Protestantismus stand hielt, auch wenn er von einer kirchlichen zu einer ebenso militärischen Bewegung wurde. Die Zahl der Bekenner hatte abgenommen, aber der Eifer wuchs. Die Mittel fehlten, um fremde Söldner anzuwerben. Deshalb war es leichter, auf gute Mannszucht zu halten. An Stelle des Adels gewann das Bürgertum große Bedeutung. Das Alte Testament bot Vorbilder und Weisungen. Gegenüber der Krone und ihren Vertretern regte sich offene Kritik. Es hat sich ein Entwurf von 40 Artikeln für eine einheitliche, zivile und militärische Organisation der Hugenotten erhalten. Der 25. Artikel beginnt wie folgt: «Vom obersten Chef an bis zu den geringsten Beamten <oder Offizieren> und Gliedern der ganzen Körperschaft muß die kirchliche und religiöse Zucht, die früher von den französischen Synoden eingeführt und vor der letzten Zerstreuung der Gemeinden durch deren Diener und Älteste aufrecht erhalten worden war, wieder eingeführt und streng gehalten werden, auf daß man auf den ersten Blick erkenne, daß das Reich Gottes und das Szepter seines

Wortes wieder aufgerichtet und im Ansehen erhalten und das Reich Satans mit dem Schwarm von Lastern... zerstört, verjagt und von den Gläubigen entfernt werde...» Artikel 40 macht es zur Pflicht, «nie denen zu trauen, die so oft und durch so außerordentliche Verrätereien wortbrüchig geworden sind und die Ruhe und den Frieden verletzt haben, nie die Waffen niederzulegen, solange dieselben fortfahren, gegen die Heilslehre oder das Leben ihrer Bekenner anzugehen» und auf Verhandlung nureinzutreten, wenn alles, was Gottes Ehre verlangt, gewährleistet und für die Sicherheit der armen Gemeinden so gesorgt ist, «daß sie nicht mehr der Gnade der Wölfe und Tiger überlassen bleiben.» Ihren sichtbaren Ausdruck fand diese Haltung in der Entschlossenheit, mit der im 4. Religionskrieg das wehrhafte La Rochelle allen Versprechungen und Drohungen des Königs Trotz bot, und mit der sich seine Bürger, Frauen und Diener am Wort gegen ein großes Heer während Monaten erfolgreich zur Wehr setzten. Die Hugenotten wagten es, im August 1573 vom König Freiheit für ihre Gottesdienste im ganzen Reich und umfassende Sicherheiten zu fordern. Sie gaben sich am 16. Dezember in Millau (Aveyron) eine straffe, alles umfassende Organisation.

Vom kirchlichen Leben jener stürmischen Zeit wissen wir wenig. In dem bis 1642 unabhängigen Sedan stiftete im November 1573 Henri Robert de la Marck, Herzog von Bouillon und Fürst von Sedan, eine Société de demoiselles de la charité und stattete sie mit den nötigen Mitteln aus, um nach einem zeitgenössischen Chronisten, «den armen Kranken Beistand und Linderung zu gewähren. Das Konsistorium gab ihnen einen Vorgesetzten, der das Amt eines Diakons versah. Er hatte den Auftrag, für sie eine Liste und ein Register der Armen zu führen, die unterstützt zu werden verdienten. Sie mußten sich in allem an den Entscheid und das Ermessen dieses Vorgesetzten halten. Diese vornehmen Frauen gaben den Armen täglich zu essen. Es wurde ihnen auch je nach Bedarf Geld, Getreide und Stoff für Kleider gegeben». Aus dem Protokoll des Konsistoriums vom 12. November 1573 geht hervor, daß die Demoiselles für die Armen Fleisch rüsteten «und in beträchtlichem Ausmaß Groschen sammelten». So erfreulich es ist, daß für die häusliche Pflege von Kranken und Alten Frauen beigezogen wurden, sollte besser nicht von Diakonissen, eher von Subdiakonissen gesprochen werden. Sie unterstanden doch eindeutig einem Diakon.

Karl IX. verschied, vom schlechten Gewissen und schreckhaften Gesichten gepeinigt, am 30. Mai 1574 im 24. Lebensjahr. Sein jüngerer, von der Königin-Mutter bevorzugter Bruder, der sich erst vor kurzem zum König von Polen hatte wählen lassen, folgte auf ihn als Heinrich III., ein weibischer Stutzer, bigott und frivol. Er hatte es bald mit drei Parteien zu tun, mit der von Heinrich de Guise, dem ältesten Sohn von Herzog Franz, gegründeten und geleiteten Heiligen Liga der entschiedenen Katholiken, mit den Hugenotten, denen sich Heinrich von Navarra und Ludwig von Condé wieder angeschlossen hatten, und mit der vorwiegend nationalen Dritten Partei der von den Römischen «Politiker» Genannten. Die Hugenotten gingen mit ihr

ein Bündnis ein und unterstellten sich der Führung des heimtückischen Herzogs Franz von Alençon, seit 1576 von Anjou, des jüngsten Bruders des Königs. Das Reglement der Union der Katholiken und Protestanten von 1575 fordert unter anderm für jede Kompagnie katholischer Soldaten einen Priester, für jede «Derer von der Religion» einen Diener oder einen Diakon, um an den vorgeschriebenen Tagen zu predigen und das Gebet zu halten. Der von beiden Seiten ohne Entschiedenheit geführte 5. Krieg endete im September 1575 mit dem Frieden von Poitiers und sicherte den Hugenotten ungefähr dieselben Rechte wie der Friede von Saint-Germain von 1570.

Obwohl von 1577 bis 1580 der 6. und der 7. Religionskrieg ausgetragen wurden, konnten hintereinander drei National-Synoden stattfinden. Die 9. vom 2. bis 14. Februar 1578 in Sainte-Foy (Gironde) abgehaltene legt erstmals durch die Abgeordneten den verschiedenen Provinzen ans Herz, «ihre jungen Leute unterrichten zu lassen und nach Mitteln und Wegen zu suchen, um Schulen zu errichten, in denen sie erzogen und vorbereitet werden können, damit sie einst der Kirche Gottes durch die Ausübung des heiligen Ministeriums dienen». Die Diakone werden von einer einzigen Bestimmung mitbetroffen: «In Zukunft dürfen (soweit es sich machen läßt) die mit gegen die wahre Religion feindseligen Frauen Verheirateten nicht zu Ältesten oder zu Diakonen gewählt werden, da es auch der Apostel Paulus mißbilligt. Um jedoch die Kirche nicht des Dienstes und der Arbeit mancher gut gesinnter Persönlichkeiten zu berauben, die einst aus Unwissenheit Frauen von einer der unsern entgegengesetzten Religion geheiratet haben, sollen sie jetzt, da man sie benötigt, geduldet werden, sofern sie offensichtlich nichts unterlassen, um ihre Frauen gut zu unterweisen und sie anzuhalten, der Kirche beizutreten.» Offenbar haben Tod, Auswanderung, Verzagtheit und Abfall die Zahl der für ein kirchliches Amt geeigneten Männer bedenklich verringert. Während gegen fahnenflüchtige Diener, «die ihre Gemeinden und Herden leichtfertig im Stiche lassen», mit aller Strenge vorgegangen werden muß, sollen die Provinzial-Synoden gegen die Gemeinden einschreiten, «die undankbar gegenüber ihren Hirten sind», und «ein Verzeichnis von den Witwen und Waisen der im Dienst ihrer Gemeinden verstorbenen Diener erstellen, damit diese zu gemeinsamen Lasten der genannten Gemeinden jeder Provinz unterhalten werden, soweit es die Not erfordert». Ob wohl einige Theologen gleichzeitig Mediziner gewesen sind? Ein eigenartiges Verbot führt zu dieser Vermutung: «Kein Diener darf gleichzeitig mit dem heiligen Ministerium der Arznei obliegen; jedoch kann er Ratschläge erteilen und in christlicher Liebe den Kranken seiner Gemeinde und der benachbarten Orte beistehen, sofern er sich nicht von seinen Amtspflichten abwendet und keinen Gewinn daraus zieht, außer wenn er in Zeiten von Wirren und Verfolgung sein Amt in seiner Gemeinde nicht auszuführen vermag.»

Die nach Figeac (Lot) einberufene 10. National-Synode vom 2. bis 8. August 1579 beschloß, daß die National- und die Provinzial-Synoden jedes Jahr einmal stattzufinden haben, die Kolloquien mindestens zweimal. «Die

Hirten sollen, jeder in Begleitung eines Ältesten, zu diesen kirchlichen Versammlungen gehen. Werden sie allein gesandt, sollen ihre Anträge kein Gehör finden, ebensowenig die der Ältesten, die allein kommen.» Obwohl ein ausdrücklicher Beschluß, geschweige eine Begründung, fehlt, finden sich von dieser Synode an unter den Abgeordneten keine Diakone mehr. Indessen wird die Discipline insofern ergänzt, als bei der Amtseinführung der Ältesten und Diakone hinzugefügt wird: «und es soll ganz ausdrücklich für sie gebetet werden.» Glaubensgenossen, die einen rechtlichen Anspruch auf den Zehnten geltend machen können, dürfen ihn nur erheben, wenn sie ihn in vollem Umfang für gute Zwecke verwenden, «etwa für den Unterhalt des Ministeriums und für die Unterstützung, die Bedürfnisse und die Ausbildung der Schüler». Wer dieser Weisung nicht entspricht, soll gerügt, ja vom Abendmahl suspendiert werden. «Bei der Handhabung der Kirchenzucht soll in Zukunft nach Möglichkeit auf Formalitäten wie auf Ausdrücke verzichtet werden, die bei der bürgerlichen Rechtssprechung üblich sind.» Zur Vermeidung von Mißbräuchen sollen inskünftig alle Appellationen endgültig von der zuständigen Provinzial-Synode erledigt werden, «mit Ausnahme der Einstellung und Absetzung von Dienern, wie von Ältesten und Diakonen».

Die 11. National-Synode vom 28. bis 29. Juni 1581 befaßte sich nicht mit Angelegenheiten der Diakonie. Die 12., die vom 15. bis 16. Mai 1583 in Vitré (Ille-et-Vilaine) tagte, mußte sich mit der Seelsorge der Pestkranken befassen. Sie überließ den Entscheid der Einsicht des zuständigen Konsistoriums, empfahl aber, daß der Diener der Pestkranken nur in Fällen unbedingter Dringlichkeit besuche, «weil sonst wegen einiger Einzelner eine ganze Gemeinde in große Gefahr gebracht wird». Einen Entscheid erheischte die Berufung, die der Diener der Gemeinde von Jarnac (Charente), de la Croix, gegen eine Verfügung der zuständigen Provinzial-Synode einlegte. Diese hatte ihm auf Grund der von der 9. National-Synode beschlossenen Ergänzung der Discipline verboten, «sich als Arzt zu betätigen und gleichzeitig das Amt eines Dieners auszuüben». Der Diener machte für die Bewilligung seiner ärztlichen Praxis «seine Geschicklichkeit und den Vorteil der Öffentlichkeit» geltend. «Dazu kommt, daß er seine zahlreiche Familie nicht aus den Einkünften seiner Gemeinde zu unterhalten vermochte». Die National-Synode gab der Provinzial-Synode recht und verfügte: «Die Herren vom Konsistorium von Jarnac sollen für einen Arzt sorgen, der ständig in ihrer Stadt wohnt. Der genannte de la Croix soll vermahnt werden, ganz und gar bei seinem Ministerium zu bleiben und sich hinsichtlich der Medizin an die Artikel unserer Discipline zu halten.» Als Beispiel für den Ernst, mit dem gegen unwürdige Amtsträger vorgegangen wurde, findet ein Beschluß derselben National-Synode Erwähnung, der wegen der Fahrlässigkeit einer Gemeinde nötig wurde: «Den vor dieser Versammlung wegen Ehebruch angeklagten und verurteilten Claude Marchand, ehemals Diener der Gemeinde Beaurières (Drôme) und Civray (Vienne) in der Provinz Berry,

entheben wir von seinem Amt, weil er Ärgernis gegeben hat und seiner durchaus unwürdig ist. Des weiteren ordnen wir an, daß seine Absetzung an den Orten, an denen er geamtet hat, bekannt gemacht werden soll, jedoch ohne Erwähnung der Frau. Es soll lediglich im allgemeinen erklärt werden, daß es wegen einer schweren Missetat und eines besonders schlimmen Ärgernisses geschehen ist. Schließlich soll er nirgends, wo er sich aufhält, zum Sakrament des Heiligen Abendmahles zugelassen werden, bevor er öffentlich Buße getan hat... Diese soll jedoch nicht im Einzelnen die Missetat bezeichnen, die er begangen hat. Das Konsistorium der Gemeinde La Roche-posé soll dafür getadelt werden, daß sie ihn mit einem Amt bekleidet hat, bevor sie gute Zeugnisse über seinen Lebenswandel besaß.»

Größte Hoffnungen und Befürchtungen wurden im In- und Ausland erweckt, als der Herzog von Anjou-Alençon unverheiratet am 10. Juni 1584 starb und infolge der Kinderlosigkeit Heinrichs III. sein Schwager Heinrich von Navarra erster Anwärter auf die Krone Frankreichs wurde, trotz seiner Leichtfertigkeit ein tapferer, tüchtiger Mann, der sich wieder zum reformierten Glauben bekannte und als Führer der Hugenotten galt. Um dies unter allen Umständen zu verhindern, verbündeten sich die Guisen, Herzog Heinrich und seine Brüder, Herzog Charles de Mayenne und Kardinal Ludwig, mit Spanien und vereinbarten die völlige Ausrottung aller Sekten und Ketzereien in Frankreich und in den Niederlanden. Heinrich III. fügte sich der Macht der Liga und dem Einfluß seiner Mutter und erließ am 7. Juli 1585 das berühmte Edikt von Nemours. Wortbrüchig setzte er alle den Hugenotten gewährten Zugeständnisse außer Kraft, verbot jeden reformierten Gottesdienst bei Todesstrafe und Enteignung und befahl allen Dienern binnen einem Monat und allen übrigen Bekennern der neuen Religion binnen sechs Monaten Frankreich zu verlassen. Am 7. Oktober verkürzte er die Frist auf zwei Wochen. Der Schlag fand die Hugenotten unvorbereitet und traf sie noch härter als die Bartholomäusnacht. Beza schrieb am 19. Dezember: «Alle Gemeinden diesseits der Loire liegen zerstreut darnieder; die übrigen befinden sich unter dem schwersten Druck. Die Meisten erliegen dem Sturm und die Übrigen schweifen umher und fliehen dahin und dorthin.» Die Mehrzahl wagte trotzdem einen bewaffneten Widerstand und errang im 8. Religionskrieg am 20. Oktober 1587 unter der Führung des von Papst Sixtus V. exkommunizierten Königs Heinrich von Navarra einen ersten und einzigen Sieg in offener Feldschlacht. Heinrich III. jedoch, dem noch größere Gefahr von Seiten der Guisen drohte, ließ am 23. Dezember 1588 Herzog Heinrich ermorden und tags darauf Kardinal Ludwig hinrichten. Weil er dadurch die Liga erst recht gegen sich aufbrachte und jedes Vertrauen bei seinen katholischen Untertanen und beim Papst verlor, verbündete er sich mit den Hugenotten und rückte siegreich gegen das unbotmäßige Paris vor. Aber am 2. August 1589 starb er als letzter Valois, vom vergifteten Dolch eines jungen Dominikaners getroffen.

Wie sich vorher Heinrich III. im Oktober 1588 den selbstbewußten und

kritischen Reichsständen zu stellen hatte, so mußte Heinrich von Navarra der von Mitte November bis zum 17. Dezember desselben Jahres in La Rochelle tagenden reformierten General-Versammlung Rede und Antwort stehen. Diese regelte das Verhältnis von Protektor und reformiertem Volk, verpflichtete beide auf das Bekenntnis von 1559 und die erweiterte Disziplin, setzte einen Rat von 11 gewählten Vertretern der Kirchenprovinzen und den höchsten Adligen ein und beschloß, die General-Versammlung in jedem zweiten Jahr und die Provinzial-Versammlungen jährlich einzuberufen. Im Blick auf das Heer forderte sie für jedes Regiment und jede Garnison Prediger und die Todesstrafe für jeden Soldaten, der nachweisbar ein Frauenzimmer ins Lager gebracht hat. Die jährliche Besoldung eines unverheirateten Dieners wurde auf 500 Pfund festgesetzt, eines verheirateten auf 600. Andere Bestimmungen regelten den Unterhalt der Schüler und die Unterstützung der Armen. Der Sekretär schließt seinen Bericht über diese General-Versammlung mit den Worten: «In dieser Versammlung wurden für die Leitung der Geschäfte viele gute Beschlüsse gefaßt, die aber mit der bald folgenden allgemeinen Umwandlung verändert wurden.» König Heinrich von Navarra dagegen schrieb am 22. Dezember seiner damaligen Geliebten, der Gräfin von Grammont: «Wahrlich, würde wieder eine Versammlung abgehalten, so würde ich verrückt!» Im übrigen fehlt es für die Jahre des 8. Religionskrieges an Nachrichten über die Diakonie. Wir können nur erwähnen, daß der Herzog von Epernon, ein Günstling Heinrichs III., 1586 nach der Einnahme von Seyne la grande Tour in der Provence zur Befriedigung der Liga und des Volkes sein Wort brach und mehrere Einwohner aufhängen ließ, unter ihnen den Diener, La Combe, und den Diakon, einen Advokaten.

Der Bourbone Heinrich von Navarra wurde als Heinrich IV. König von Frankreich. In schweren Kämpfen setzte er sich durch und gewann am 25. Juli 1593 durch seinen Übertritt zum Katholizismus die Anerkennung bei der großen Mehrheit der sich nach Frieden sehnenden Franzosen. Nachdem er am 17. September 1595 von Papst Klemens VIII. absolviert worden war, erlangte er 1598 einen völligen Frieden im Innern und an den Grenzen, ausgenommen Savoyen.

Schon 1590 hatte Heinrich IV. das Edikt von Nemours aufgehoben. Aber nach wie vor wurden die Hugenotten um ihr Recht gebracht, ja oft ungestraft getötet, und ihre Kinder und ihre Toten benachteiligt. Die in Montauban vom 15. bis 28. Juni 1594 tagende 13. National-Synode sah sich genötigt, sich für eine ausreichende Besoldung der Hirten und für die Beschaffung genügender Mittel zu Gunsten der Schüler einzusetzen. Beim Ungenügen der vorhandenen Kirchengüter wurde eine wirksamere Hilfe für die Theologie-Studenten von der in Sainte-Foy zusammentretenden politischen Versammlung erwartet. Zwei Beschlüsse gelten den Diakonen und dem Armenwesen. «Die Gemeinden sollen angewiesen werden anzuordnen, daß die Vorleser und die Diakone öffentlich keine apokryphen Bücher mehr ver-

lesen, sondern ausschließlich die kanonischen. Falls in einer Gemeinde die Groschen für die Armen einen beträchtlichen Betrag erreichen und keine dringende Notwendigkeit besteht, ihn für deren Unterstützung zu verwenden, sollen die Diakone nach Weisung des Konsistoriums aus ihm zahlungsfähigen Leuten Darlehen gewähren dürfen, um dieses Geld zum größeren Vorteil der Armen besser zu verwerten. Sie sollen sich dabei an die Verordnung des Königs halten und an die Regeln der christlichen Liebe, freilich unter der Bedingung, daß das Darlehen im Falle des Bedarfs sofort zurückgefordert werden kann.» Die folgende 14. National-Synode beschloß freilich ohne Angabe von Gründen, diesen Artikel zu streichen. Schließlich wünschten die Abgeordneten des Haut-Languedoc, die von der weltlichen Obrigkeit wegen eines Verbrechens Bestraften sollten von der Kirche gerügt und zu einem öffentlichen Geständnis ihres Fehlers genötigt werden. Die Synode lehnte dies ab «in Anbetracht der Verschiedenheit der bürgerlichen Rechtsprechung durch die Obrigkeit und der kirchlichen Erkenntnis der Konsistorien. Diese bezieht sich auf innere Kenntnis der Sache, jene auf die äußern Dinge des Leibes».

Die wohl wichtigere politische Versammlung von Sainte-Foy desselben Jahres wählte an Stelle Heinrichs IV. keinen neuen Protektor mehr. Die Leitung lag fortan bei dem schon von der General-Versammlung von 1588 in La Rochelle eingesetzten General-Rat, dem statt 11 nur noch 10 Vertreter der Provinzen angehörten, unter ihnen jeweils 4 Edelleute, 2 Hirten und 4 Angehörige des Dritten Standes (des Bürgertums). Den höchsten Adligen und Beamten wurde die Zugehörigkeit zu diesem Rat und das Stimmrecht nur noch zugestanden «unter der Voraussetzung, daß sie Vertrauen verdienende Personen seien». Dieser General-Rat trug durch seine unablässigen Bemühungen wesentlich dazu bei, daß Heinrich IV. mit dem Edikt von Nantes die ersehnte Duldung gewährte. Die 14. National-Synode die noch vorher vom 3. bis 16. Juni 1596 in Saumur tagte, beschloß bei der immer wiederkehrenden Überprüfung der Discipline zwei Ergänzungen zugunsten der angehenden Theologen und des höheren Schulwesens. «Die Provinzen sollen ermahnt werden, eine möglichst große Zahl von Kandidaten zu unterhalten. Die Fürsten, Herren, Edelleute, die Gemeinwesen und alle, denen Gott Güter gegeben hat, sollen einen Teil davon für den Unterhalt der Kandidaten verwenden.» Die Provinzen sind angewiesen, «daß jede sich für die Errichtung eines Kollegiums einsetzen solle und alle gemeinsam zum mindesten zweier Akademien». Die Stadt Saumur schien geeignet als Standort für ein Kollegium und, wenn Gott die Mittel dazu gibt, für eine Akademie. Wie wenig damals die Behandlung der Reformierten zu befriedigen vermochte, geht aus einer Beschwerde hervor, welche die Anhänger des reformierten Bekenntnisses in der Stadt Orléans an den König weiterleiten ließen. Den Reformierten sei zu gestatten, «bei Krankheit von den Dienern am Worte Gottes besucht zu werden». Obwohl sie zugunsten des allgemeinen Almosens für die Ernährung und den Unterhalt der Armen hoch

besteuert werden, finden ihre Bedürftigen absichtlich keine Berücksichtigung. Sie ersuchen deshalb entweder um Befreiung von dieser Steuer oder um Gleichberechtigung ihrer Armen, «ohne in ihrer Religion belästigt zu werden. Zur Durchsetzung dieser Forderungen sollen... sie wie die andern Einwohner der Stadt zum Amt von Vorstehern und Verwaltern zugelassen werden».

Mit dem berühmten Edikt von Nantes vom April 1598 strebte Heinrich IV. einen dauerhaften Ausgleich zwischen seinen katholischen und seinen reformierten Untertanen an. Es enthält 95 Artikel und stellt den katholischen Kultus und alle katholischen Institutionen wieder her, wo sie durch die Reformierten aufgehoben oder beeinträchtigt worden waren. Es gewährt jedoch diesen eine vollständige Amnestie und gestattet ihnen mit freilich sehr empfindlichen Einschränkungen die freie Abhaltung ihrer Gottesdienste und die Rückerstattung ihrer Gotteshäuser. Die Reformierten erhalten die allerdings ungewisse Aussicht auf die Zulassung zu höheren Ämtern und auf eine angemessene Berücksichtigung bei den Gerichten. Artikel 22 verbietet jeden Unterschied «bei der Aufnahme der Schüler zum Unterricht an den Universitäten, Kollegien und Schulen und der Kranken und Armen in den Hospitälern, Krankenhäusern und bei den öffentlichen Almosen». Die 56 geheimen Artikel vom 2. Mai 1598 bringen neben einigen Einschränkungen recht wesentliche weitere Zugeständnisse. Artikel 1 gestattet auch Ausländern, als Diener und Lehrer zu wirken. Zufolge Artikel 2 dürfen Reformierte nicht genötigt werden, «von andern als von ihren Religionsgenossen Ermahnungen entgegenzunehmen, wenn sie krank oder infolge einer Verurteilung oder sonstwie dem Tode nahe sind. Sie können von ihren Geistlichen besucht und getröstet werden, ohne daß sie dabei beunruhigt werden dürfen. Was die gerichtlich Verurteilten anlangt, dürfen die Prediger sie gleicherweise besuchen und trösten...» Die Artikel 34 und 35 lauten: «An allen Orten, an denen öffentlich im Sinne der besagten Religion Gottesdienst gefeiert werden darf, kann die Gemeinde mit Glockengeläute zusammengerufen und können alle Handlungen und Verrichtungen vorgenommen werden, die zur Ausübung der genannten Religion wie zur Ordnung der Kirchengenossenschaft gehören, nämlich die Abhaltung von Konsistorien, Kolloquien, Provinzial- und National-Synoden... Die Diener, Ältesten und Diakone der besagten Religion dürfen nicht gezwungen werden, als Zeugen vor Gericht über Dinge auszusagen, die ihnen in ihrem Konsistorium bekannt geworden sind, sofern es sich um kirchliche Rügen handelt, außer wenn es um etwas geht, das die Person des Königs oder die Erhaltung seines Staates betrifft.» Artikel 42 bestimmt: «Jetzige und künftige Schenkungen und Vermächtnisse durch letztwillige Verfügung... oder zu Lebzeiten für den Unterhalt der Diener, Lehrer, Schüler und Armen der vorgeblich reformierten Religion sollen rechtskräftig sein... ungeachtet aller anderslautenden Urteile, Verfügungen und dergleichen, immerhin unter Vorbehalt der Rechte ihrer Majestät.» Artikel 43 gesteht den Reformierten zu, «den Betrag von

Groschen unter sich aufzuteilen und einzuziehen, der als unerlässlich erachtet wird, um die Kosten für ihre Synoden und den Unterhalt derer zu bestreiten, die mit der Wahrnehmung ihrer Religion beauftragt sind. Der Voranschlag soll dem königlichen Richter zur Aufbewahrung übergeben werden... Diese Steuern und Abgaben sollen ohne Rücksicht auf irgendwelche Einsprachen und Berufungen eingetrieben werden». Dagegen enthalten die geheimen Artikel vom 30. April 1598 nichts, das für unsre Untersuchung von Belang wäre.

Heinrich IV. bemühte sich persönlich, das Edikt gegen die Widerstände von katholischer Seite durchzusetzen und ernannte Kommissare aus Vertretern beider Konfessionen, um in den Provinzen strittige Fragen zu untersuchen und wenn möglich zu schlichten. Aber die Hugenotten mußten feststellen, daß der König selber Änderungen des Ediktes anordnete oder zuließ. Er gewann 1599 die Zustimmung von Papst Klemens VIII. für die Auflösung seiner Ehe mit der lasterhaften Margarete von Valois und heiratete die entschiedene Katholikin Maria von Medici. Er ernannte den Jesuiten Pierre Cotton zu seinem Beichtvater und geriet unter den Einfluß der Gesellschaft Jesu. Dies verhinderte jedoch nicht, daß er sich immer schamloser seinen Liebschaften überließ. Bei den Katholiken begann sich die Gegenreformation auszuwirken. Sie verfügte in den Jesuiten und Kapuzinern über zahlreiche und geschickte Werkzeuge. Die Hugenotten befanden sich eindeutig in der Defensive.

Wie schwierig die Lage der reformierten Kirche Frankreichs äußerlich und innerlich war, geht aus zwei Beschlüssen hervor, welche die 15. National-Synode faßte, die vom 26. bis 30. Mai 1598 in Montpellier tagte. «Aus Rücksicht auf die gegenwärtige Armut der Gemeinden ordnet die Versammlung an, daß die National-Synoden außer in Notfällen nur alle drei Jahre stattfinden sollen, bis Gott den Gemeinden mehr Mittel gibt.» «Um der Ehre Gottes und der Ruhe des Staates willen sollen alle Gläubigen hoffen, daß sich alle Untertanen dieses Königreiches wieder in einer und derselben Religion vereinigen. Wegen unsrer Sünden ist dies mehr zu wünschen als zu erwarten. Manche Übelgesinnte tun unter diesem Vorwand dergleichen, als vereinigten und vermischten sie beide Religionen. Umso sorgfältiger sollen die Hirten ihre Herde anweisen, ja nicht auf sie zu hören, weil es keine Gemeinschaft zwischen dem Tempel Gottes und dem der Götzen geben kann. Zudem versuchen solche Leute nur, allzu leichtgläubige Geister zu verführen, um sie hierauf vom Bekenntnis des heiligen Evangeliums abzubringen. Darum sollen alle, die durch ihre Reden oder ihre Schriften eine derartige Wiederversöhnung anstreben, aufs Schärfste zur Rechenschaft gezogen werden.» Das Protokoll der Synode enthält eine Statistik, die nur noch den Bestand von 763 reformierten Gemeinden ergibt.

Günstige Folgen zeitigt die neue Lage insofern, als die Hugenotten zwar nach wie vor auch katholischen Pfarreien den Zehnten entrichten müssen, aber fortan zum Ausgleich aus königlichen Mitteln einen beträchtlichen

Betrag erhalten, 1598 43 000 Taler. Die National-Synode bestimmt für den Unterhalt der beiden Universitäten in Saumur und Montauban je 1111 Taler und für die Errichtung von Akademien in Montpellier und Nîmes 500 und 611. Die restlichen 40 000 Taler verteilt sie gleichmäßig unter alle Gemeinden. Für die Unterstützung der ortsansässigen Armen macht sie die Gemeinden verantwortlich. «Um Unordnungen zu verhindern, die wegen der den Armen ausgestellten Zeugnisse vorkommen, ist die Versammlung der Meinung, daß jede Gemeinde die Ihren ernähren soll. Kommt es vor, daß einige wegen ihrer Geschäfte zu reisen genötigt sind, sollen die Diener bei ihren Konsistorien sorgfältig prüfen, ob die Gründe zutreffen. In diesem Fall sollen sie ihnen Briefe an die Nachbargemeinde geben mit genauen Angaben über Alter, Haar, Wuchs, Ziel und Grund ihrer Reise und die ihnen gewährte Unterstützung. Die Diener, an die sie sich wenden, sollen diese Briefe zurückbehalten und ihnen andere für die nächste Gemeinde geben. Alle vorher ausgestellten Zeugnisse sollen zerrissen werden.» Die schwierige Frage der Unterstützung und Kontrolle bedürftiger Reisender findet damit ihre endgültige Regelung. Der fünfte Teil aller für die Armen gespendeten Mittel mußte für den Unterhalt der Kandidaten der Theologie verwendet werden. Deshalb verpflichtet die Versammlung die Diakone, «jedem Kolloquium oder jeder <Provinzial-> Synode eine Abrechnung über die Armengroschen vorzulegen, damit ersehen werden kann, ob der 5. Teil der genannten Einnahmen für den Unterhalt der Kandidaten abgezweigt worden ist». Auf die dabei bestehende Knauserigkeit einzelner Gemeinden und Anständigkeit der Mehrheit läßt folgender Beschluß schließen: «Wenn Gemeinden, die Schüler unterhalten haben und sich heute ihres Dienstes erfreuen, diese unwürdig behandeln und ihnen weniger Gehalt geben als den andern Dienern, so sollen sie gerügt werden. Sind sie widerspenstig, kann das Kolloquium oder die <Provinzial-> Synode die derart schlecht Behandelten verabschieden und gemäß der Discipline andern Gemeinden zur Verfügung stellen.» Seltsamerweise wird den Hirten eingeschärft, ja zu verhindern, «daß bei der Bestattung der Verstorbenen Almosen eingesammelt werden, um allen Unzuträglichkeiten vorzubeugen, die daraus erwachsen könnten». Wie schon 1594 wird wiederum angeordnet, «daß die Diakone das von ihnen verwaltete, dem Konsistorium gehörende Geld, falls es einen ansehnlichen Betrag erreicht hat, mit allen nötigen Sicherheiten auf Zins ausleihen dürfen, damit den Armen wirksam geholfen werden kann, wenn eine schwere Notlage eintritt». In ihren sozialen Forderungen wagt die Kirche, weiterzugehen als der Staat. «Wer einen andern derart verstümmelt hat, daß er außer stand ist, den Lebensunterhalt zu verdienen, soll durch kirchliche Zensuren vermahnt und gedrängt werden, ihm eine Rente zu zahlen, selbst wenn er nicht durch die Obrigkeit dazu verurteilt worden ist. Durch nichts anderes kann er seine Reue besser bezeugen als durch diese Tat christlicher Liebe.» Während Glücksspiele wie etwa die Glücksräder verboten bleiben und die Behörden ermahnt werden, sogar Jongleure,

Taschen- und Marionettenspieler nicht zu dulden, «zumal dies nur den eitlen Vorwitz fördert, der Geld und viel Zeit kostet», sollen «Lotterien, welche die Behörden zugunsten von Minderjährigen, Gläubigern oder Händlern genehmigen», nicht verurteilt werden. Es wurden damals offenbar Waren und Vorräte durch Verlosung statt durch Versteigerung zu Geld gemacht.

Vom 19. bis 25. Mai 1601 beriet die 16. National-Synode in Jargeau (Loiret). Sie schloß, ohne daß Gründe genannt wurden, die Diakone von der Mitwirkung beim Abendmahl aus. «Es ist beschlossen worden, daß beim Heiligen Abendmahl Brot und Kelch nur von den Hirten und Ältesten verteilt werden dürfen. Diese sollen sie selber jedem Gläubigen eigenhändig darreichen.» Ausdrücklich wird den Hirten aufgetragen, «ihre Herde darauf aufmerksam zu machen, daß fortan ein Fünftel des Geldes, das für die Armen gegeben wird, für den Unterhalt der Kandidaten auf behalten wird». «Die Provinzial-Synoden werden ermahnt, dafür zu sorgen, daß bedürftige Witwen und Kinder von im Dienst ihrer Provinzen verstorbener Dienern mit dem Nötigen versehen werden.» Nach Abzug der Beiträge für die Akademien von Saumur, Montauban, Nîmes, Montpellier und neuerdings auch Sedan werden die verbleibenden 39 500 Taler auf die 753 Gemeinden verteilt und die reichen, im Überfluß lebenden ermahnt, «auf die armen Gemeinden Rücksicht zu nehmen, wenn sie an den Synoden ihrer Provinz die Groschen des Königs ausbezahlt bekommen».

Die vom 1. bis 23. Oktober 1603 in Gap (Hautes-Alpes) tagende 17. National-Synode traf in einer ebenso schwierigen wie wichtigen theologischen Frage eine Entscheidung. Sollte die Autorität der ersten Hirten bei der Reformation der Kirche mit ihrer Berufung durch die römische Kirche begründet werden? «Die Versammlung hat sich dafür entschieden, sie... ausschließlich auf die außerordentliche Berufung zurückzuführen, durch die sie Gott innerlich zu diesem Dienst getrieben hat, und nicht auf einen Rest von ordentlicher und verderbter Berufung von Seiten des Papsttums.» Die 18. National-Synode milderte diesen allzu radikalen Beschluß insofern, als in der Discipline statt «ausschließlich» «hauptsächlich» stehen und der Schluß lauten soll: und weniger auf den Rest von ordentlicher Berufung. «Die Gewohnheit, den Ältesten die Hände aufzulegen, die in einzelnen Gemeinden besteht, soll abgeschafft werden.» Samt allen Ältesten und 10 bis 12 weiteren Zeugen sollen alle Diakone von Uzès (Gard) zugegen sein, wenn der ehemalige Hirt der Gemeinde, Simeon Codur, der von ihm zu Unrecht verdächtigten und beleidigten Gattin seines Nachfolgers, Suzanne Salel, Genugtuung erteilt und Abbitte leistet. Bei denen, die «in den Gebieten der Herren von Bern oder anderwärts das Amt eines Diakons versehen hatten, aber zuvor nicht vorschriftsgemäß geprüft noch durch Auflegung der Hände ordiniert worden sind,» und die sich deshalb einem Examen zu unterziehen haben und ins Ministerium aufgenommen werden müssen, handelt es sich offensichtlich um Hilfsprediger und nicht um Diakone im Sinne der refor-

mierten Kirche Frankreichs. Den vom Herzog von Savoyen bedrohten Glaubensbrüdern aus dem Tal der Barcelonne will die Synode «jede mögliche Stärkung gewähren. Sie ermahnt sie, mit den Brüdern in den andern Tälern des Piemonts standhaft beim Bekenntnis zu verharren. Sie verspricht ihnen für den Fall, daß sie geplagt oder verbannt werden, dieselbe barmherzige Hilfe wie denen, die durch dieselbe Lehre und Zucht mit uns verbunden sind». Angesichts einer gewissen Ängstlichkeit einzelner Diener und Gemeindeglieder erklärt die Versammlung «feierlich, es sei der Glaube und das gemeinsame Bekenntnis von uns allen, daß der Papst der Antichrist und daß dies einer der wichtigsten Gründe für unsre Trennung von der römischen Kirche ist, entnommen der Heiligen Schrift, bestätigt von unsern Vorgängern und besiegelt mit dem Blute mancher Mätyrer. Alle Gläubigen, Hirten und andere, sollen ermahnt werden, standhaft an diesem Bekenntnis festzuhalten und es frei und heilig zu bekennen. Zu diesem Zweck soll dieser Artikel unserm Glaubensbekenntnis eingefügt werden».

Die 18. National-Synode, die vom 1. März bis 12. April 1607 in La Rochelle versammelt war, ordnete auf Grund einer Mitteilung Heinrichs IV., daß ihm die Veröffentlichung dieses Zusatzes zum Bekenntnis peinlich sei, und von Mahnungen Philipps von Duplessis-Mornay «den Aufschub des Abdruckes an unter der Voraussetzung, daß niemand behelligt oder vor Gericht gezogen wird, weil er diese Lehre in der Predigt und in mündlichen oder schriftlichen Äußerungen vertritt». Noch immer befanden sich Hugenotten in Haft. «Die Gemeinden, von denen Glieder um ihres Glaubens willen in Paris oder anderwärts gefangen gehalten werden, werden ermahnt, ihnen zu helfen und ihnen aus Barmherzigkeit einen Teil des Almosengeldes zu senden.» Eine große, allgemeine Sammlung wurde zu Gunsten der Glaubensbrüder in der Markgrafschaft Saluzzo angeordnet, die «wegen der wahren Religion verbannt und verfolgt werden». Die königlichen Zuwendungen boten die Möglichkeit, in Fällen besonderer Bedürftigkeit wirksamer zu helfen. Die National-Synode benützte sie tatkräftig. «Der blinde La Faye wird der Mildtätigkeit der Gemeinde Bordeaux empfohlen. Sie wird ermahnt, ihm wie bisher beizustehen.» Herr Durdés, Hirt der Gemeinde Pamiers (Ariège), hat durch seinen Sohn die Anfechtung schildern lassen, in die ihn Gott dadurch versetzt hat, daß er ihn des Augenlichtes beraubte und ihn mit häuslichen Bedrängnissen infolge von früheren Verfolgungen und von Krankheiten prüfte. Die Gemeinde Pamiers ist jedoch außer stande, ihn samt einem andern Hirten genügend zu erhalten. Deshalb wird es der Provinz Haut-Languedoc zur Pflicht gemacht, ihn bei der Verteilung der der Freigebigkeit des Königs verdankten Groschen mit Barmherzigkeit zu behandeln und für seine Notdurft zu sorgen. Herr Baduel, Hirt der Gemeinde Châtillon, hat seine äußerste Armut geschildert, die von der Konfiskation des Vermögens seines Vaters um der Religion willen herrührt. Es wird angeordnet, daß er über den Anteil hinaus, den er von seiner Gemeinde bezieht, einen weiteren aus dem Allgemeinen erhalten soll. Um ihm einen

dritten zu verschaffen, wird seine Provinz verpflichtet, ihm einen zu überlassen von dem, was sie bezieht, um ihm seine Bedrängnis zu erleichtern.» «Das Gesuch der Witwe des verstorbenen Herrn Rouspeau wird an die Synode der Provinz Saintonge zurückgewiesen und diese deren Mildtätigkeit empfohlen. Die Synode wird ermächtigt, unter Berufung auf diese Versammlung die Gemeinde Pons «Charente-M.» zu verpflichten, ihr etwas zu geben.» Die Synode erließ ein besonderes «Reglement über Vermächtnisse»: «1. Wir haben nicht die Absicht, Gesetze zu erlassen für die, die den Gemeinden Gottes Gutes erweisen wollen. Sie mögen in aller Freiheit in ihrer christlichen Liebe nach Gutdünken verfügen, sei es, daß sie Boden, Rechte oder Bargeld schenken, zugunsten einer bestimmten Gemeinde, eines Kollegiums oder eines Spitals, unter Bedingungen und Sicherungen, die sie mit Rücksicht auf ihre eigenen Geschäfte für zweckmäßig halten. Indessen erachtet es die Synode für angemessen, die Personen, die fromme Vergabungen machen wollen, zu beraten, damit sie ihre Freigebigkeit in einer Weise ausüben, die mit dem Worte Gottes und dem Vorbild der Christen der Urkirche übereinstimmt, und damit ihre Gaben recht sichergestellt und gewissenhaft im Sinne ihres Spenders verteilt werden. 2. Darum soll den genannten Erblässern zugeredet werden, sie möchten ihre Schenkungen bestimmten Gemeinden zuwenden für den Unterhalt der Armen oder des heiligen Ministeriums dieser Gemeinde, mit dem Vorbehalt, daß sie im Falle einer Unterbrechung infolge von Krieg oder einem andern Landesunglück von der nächstgelegenen Gemeinde verwendet werden oder sonst vom Konsistorium, dem Kolloquium, der Provinzial- oder National-Synode, die in der Weise darüber verfügen, die sie für die zweckmäßigste halten. 3. Diejenigen, die in Städten von größerer Sicherheit wohnen, sollen nach Möglichkeit lieber Bargeld schenken statt Boden, damit das Geld auf Zins ausgeliehen und daraus eine jährliche Rente bezogen werden kann...»

Die 19. National-Synode tagte vom 25. Mai bis zum 19. Juni 1609 in Saint-Maixent (Deux-Sèvres). In einer wichtigen Frage, vor die sich jede Fürsorge gestellt sieht, verzichtete sie auf eine grundsätzliche Regelung und überließ die Entscheidung der nächstbeteiligten, ersten Instanz: «Es wird der Klugheit der Konsistorien überlassen, zu entscheiden, welche Arme in jeder Gemeinde behalten werden sollen, um sie dort zu unterstützen, und welche an ihren Geburts- oder ersten Wohnort zurückgeschickt werden sollen. Sie werden ermahnt, Barmherzigkeit walten zu lassen sowohl in Bezug auf die Armen als auch auf die Gemeinden, in die sie zurückgeschickt werden sollen.» Dagegen mußte sie alle Fälle beurteilen, in denen gegen die Verfügung einer Provinzial-Synode Einsprache erhoben wurde. Sie tat es umsichtig und mit offenkundigem Wohlwollen für die Bedürftigen. So hatte die Gemeinde Sauve (Gard) gegen die Anordnung des Bas-Languedoc appelliert, «derzufolge die genannte Gemeinde der Witwe des verstorbenen Herrn Lazare de Pedou das laufende Jahr seit seinem Tod zahlen soll... Die Versammlung hält den Entscheid der Provinzial-Synode für vernünftig und

erklärt die Berufung für nichtig. Sie ordnet infolgedessen an, daß die Groschen des laufenden Jahres zu Gunsten der verwaisten Tochter des Verschiedenen verwendet werden sollen». Die Gemeinde Pamier (Ariège) weigerte sich, der Familie ihres verstorbenen Hirten Frogier, die Not litt, alljährlich 45 Pfund zu zahlen. Nachdem die National-Synode Vertreter der Gemeinde wie der Provinz angehört hatte, «überläßt sie es der Klugheit und der Barmherzigkeit der Provinz (Haute-Guyenne), für die Mittel zu dieser Unterstützung zu sorgen, sei es zu alleinigen Lasten der Gemeinde oder sei es im Falle ihres Unvermögens mit Hilfe der Provinz. Diese soll untersuchen, ob es zweckmäßiger ist, die Pension in ihrer gegenwärtigen Form fortzuführen, oder für ein oder zwei Mal einen Betrag zu zahlen, der als Fonds und Kapital für diese Pension dient». Die von der vorhergegangenen National-Synode angeordnete Sammlung für die bedrängten Glaubensbrüder der Markgrafschaft Saluzzo ergab 1444 Pfund aus dem Poitou, 1009 aus der Provinz Orléans und Berry, 750 aus der Bretagne und 1036 aus der Saintonge, insgesamt 4239 Pfund. «Alle diese Beträge sollen dem Konsistorium der Gemeinde Grenoble übergeben und nach Weisung der von der Provinzial-Synode Dauphiné ernannten Kolloquien verteilt werden. Dieser Synode soll die Abrechnung der stattfindenden Verteilung vorgelegt und an die nächste National-Synode weitergeleitet werden. Gleich soll verfahren werden mit den andern Groschen, die früher eingegangen sind oder die später von den andern Provinzen eingehen werden, die in diesem Protokoll nicht ausdrücklich erwähnt sind.»

Am 14. Mai 1610, unmittelbar vor glänzenden Festen, wurde der von dunkeln Ahnungen umtriebene König Heinrich IV. von François Ravaiillac, einem fanatischen Katholiken, ermordet. In den Jahren 1590 bis 1607 waren 12 von Jesuiten verfaßte Abhandlungen erschienen, um die Anwendung von Gewalt gegen anstößige Herrscher zu rechtfertigen. Als 15 Jahre vorher der Dolch eines Jesuitenzöglings des Königs Lippen statt seiner Kehle traf, hatte der ihm zugetane mannhafte Agrippa d'Aubigné gesagt: «Sire, Sie haben bisher Gott mit den Lippen verleugnet, und er hat Ihre Lippen getroffen. Wenn Sie ihn mit dem Herzen verleugnen, wird er Ihr Herz zu finden wissen.»

Haben wir uns zuerst dem geistlichen Urheber des französischen Protestantismus zugewandt, dem gelehrten Bibelausleger Le Fèvre d'Étaples, soll auch der eigentliche Verfasser und eifrigste Verfechter der Discipline von 1559 besondere Berücksichtigung finden, Antoine de Chandieu.

Antoine de Chandieu, Sieur de la Roche, geboren um 1534, wurde nach dem frühen Tode seines Vaters dem Pariser Humanisten Mathias Grandjean zur Erziehung anvertraut, studierte Rechtswissenschaft in Toulouse und lernte durch seine Lehrer schon früh das reformierte Bekenntnis kennen. Bei einem Besuch in Genf gewann ihn Calvin endgültig für das Evangelium. Als er sich wegen eines Prozesses in Paris aufhielt, schloß er sich der dortigen reformierten Gemeinde an. Er wurde vom Vertrauensmann Genfs, François

de Morel, weitergebildet und als Katechist beschäftigt und trotz seiner Jugend um die Jahreswende von 1556 auf 1557 einmütig zum Hirten gewählt neben dem bereits amtierenden Jean Le Maçon, genannt La Rivière, und dem später dazugekommenen Jean de Lestre. Begabung, Herkunft, Reichtum und Eifer machten ihn zum bekanntesten Pariser Hirten und brachten ihn dadurch in besondere Gefahr. Die zeitweise nötige Abwesenheit von der Hauptstadt benützte er, um 1558 in Orléans die Gemeinde organisieren zu helfen und in Poitiers Spannungen unter den Glaubensbrüdern zu beseitigen und um 1559 in Chartres die Gemeinde zu konstituieren und 1562 in Belleville (Rhône). Im September 1561 leitete er eine Provinzial-Synode in Paris, über die ein Neuenburger Pfarrer schreibt: «Ich sah dort eine solche Einigkeit, Ordnung und Liebe, daß ich dachte, ich befände mich in der Versammlung der Apostel zur Zeit der Urgemeinde.» Wegen zunehmender Verfolgungen und der Ausweisung aller Reformierten aus Paris mußte er samt den andern Dienern, den meisten Ältesten und zahlreichen Gliedern der Pariser Gemeinde Zuflucht in Orléans suchen. Dort leitete er am 25. April 1562 die 3. National-Synode; dort nahm er nach dem Edikt von Amboise, das die Ausübung der reformierten Religion in Paris verbot, von seinem Konsistorium Abschied. In seinem Tagebuch berichtet er über dessen Sitzung vom 26. März 1563: «Das Konsistorium der Gemeinde von Paris ist versammelt. Seine Mitglieder stellen fest, daß das evangelische Ministerium aus dieser Stadt verbannt ist, und gestatten La Rivière und de Chandieu, sich mit ihren persönlichen Angelegenheiten zu befassen... Indessen treffen sie die Maßnahmen, die zur Wiederherstellung ihrer Gemeinde geeignet scheinen. Sie bringen ihre Seufzer und Bitten vor Gott und geben zu, daß ihre Sünden diese Züchtigung verdient haben. Aber sie rufen seine unermeßliche Barmherzigkeit an, damit er ihnen gnädig gestatte, diese zerstörte Gemeinde bald wieder aufzurichten.» Am 16. September desselben Jahres durfte er jedoch schreiben: «Die Gemeinde von Paris ist wieder aufgebaut und ihre Organisation wiederhergestellt, soweit es die Verhältnisse augenblicklich zulassen. Der Herr hat sich seines Knechtes de Chandieu bei diesem Werk bedient, das Gott möge gedeihen lassen. Amen.» Er hatte in der Tat das Meiste dazu beigetragen. Im April 1564 leitete er in La Ferté (Seine-et-Marne) eine Provinzial-Synode, an der 38 Diener und etwa 60 Älteste aus der Isle de France, der Picardie und dem Brie teilnahmen. Der Pariser Gemeinde wurde jedoch derart zugesetzt, daß sie keine öffentlichen Gottesdienste in der Stadt selbst abzuhalten vermochte, und daß de Chandieu sie, weil er allzu bekannt war, im September 1567 für immer verlassen mußte. «Die Gottlosen beginnen wieder zu wüten, so daß es mir nicht mehr gestattet ist, mich in Paris aufzuhalten. Ich kehre nach Hause zurück unter dem Geleite und in der Obhut meines Gottes.» Infolge des Todes seines ältern Bruders in der Schlacht bei Dreux alleiniger Erbe eines großen Vermögens und seit 1563 Gatte einer gleichgesinnten Standesgenossin, hielt er sich meistens auf seinem Schloss Pole im Beaujolais auf, ständig für die Kirche tätig.

Zunehmende Verfolgungen nötigten ihn im August 1568 zur Flucht und zu längeren Aufenthalten in Genf und in Lausanne. Der Friede von Saint-Germain vom August 1570 ermöglichte ihm die Rückkehr in die Heimat und die Teilnahme an den National-Synoden von La Rochelle und von Nîmes. Auf beiden setzte er sich mit besonderem Nachdruck und mit Erfolg für die gewissenhafte Beobachtung der Disziplin ein. Seinen rastlosen Bemühungen um die Wiederaufrichtung zersprengter Gemeinden bereitete die Bartholomäus-Nacht ein jähes Ende. A. de Chandieu traf am 5. September mit seiner Familie in Genf ein und wurde zwei Tage später als Einwohner aufgenommen. Am 15. September hieß die Compagnie des pasteurs im Auditoire die ersten 20 dem Gemetzel entronnenen französischen Diener willkommen und bot ihnen durch Beza an, sich an den Predigten und wöchentlichen wissenschaftlichen Bibelauslegungen zu beteiligen und die ihnen zur Verfügung gestellten Unterstützungen «der besseren Geheimhaltung wegen selber unter sich zu verteilen». Im Namen seiner Amtsbrüder «dankte Herr de Chandieu Gott für die ihnen erwiesene Gnade, daß er sie vom Schwert der Bösen errettet und in diese Kirche gebracht hat, in der sie so menschlich aufgenommen wurden». Er anerkannte dankbar alles ihnen Angebotene, erklärte aber im Blick auf das Predigen und Lehren, «sie gäben sich gern damit zufrieden, «bloß» Gemeindeglieder zu sein». Die Zahl der Flüchtlinge stieg schon im Dezember auf 120 Diener und 2300 Laien ohne Frauen und Kinder und die der direkt Unterstützten auf über 700, bei der Knappheit der Mittel und Vorräte, der Teuerung und der ständig drohenden Kriegsgefahr eine ungeheure Belastung für Genf. A. de Chandieu setzte sich als Mitglied einer Kommission, welche die Flüchtlinge vertrat, seinerseits tatkräftig für die Beschaffung der nötigen Mittel von Seiten auswärtiger Regierungen und Glaubensgenossen ein. Selber in Not geraten, übersiedelte er am 23. Mai 1573 nach Lausanne ins Gebiet der Herren von Bern, um durch deren Fürsprache, mit Erfolg, die Freigabe seiner in Frankreich beschlagnahmten Güter zu erlangen. Als der Friede von Poitiers und das Edikt vom 6. Mai 1576 den Flüchtlingen die Rückkehr nach Frankreich gestattete und sich die französischen Diener deshalb am 19. Juni zu einer Aussprache mit Beza und den Genfer Amtsbrüdern zusammenfanden, erstattete wiederum de Chandieu als ihr Wortführer den Dank «für die gütige Aufnahme, für die kräftige Hilfe, die ihnen zu leben ermöglichte, für die ihnen erteilten guten Tröstungen und Ratschläge, namentlich für die Überlassung einer Stätte, um zusammenzukommen und gemeinsam zu Gott zu beten, und für unzählbare andere Wohltaten. Sie seien entschlossen, dies nie zu vergessen, sondern, soweit sie es vermöchten, dieser Kirche dafür erkenntlich zu sein, die für sie und alle Gemeinden Frankreichs wie eine Mutter sei». Er selber blieb jedoch in Lausanne und wegen des Ausbruches der Pest seit dem 16. Juli 1579 in Aubonne, immer für die Kirche tätig, vor allem mit der Feder.

Seine Schriften machten ihn zu einem der bekanntesten Vertreter des reformierten Bekenntnisses und veranlaßten den katholischen Kölner Theo-

logen Stephan Isaac, der ihn widerlegen wollte, zum Übertritt. Erst im Verlauf des Jahres 1583 kehrte er nach Frankreich auf seine Güter zurück, als Privatmann, aber ständig im Dienste des Herrn. Schon im Juni 1585 mußte er seine Familie nach Genf in Sicherheit bringen und infolge des Ediktes von Nemours vom 7. Juli seine Besitztümer verlassen. Während drei Jahren begleitete er König Heinrich von Navarra als einer seiner vier Prediger. Als solcher hielt er am 16. Oktober 1587 die Predigt, als der König in der Kirche von Pons wegen einer Verfehlung öffentlich Buße tun mußte, und sprach am 20. Oktober das Gebet vor der siegreichen Schlacht von Coutras. Am folgenden Tage beschworen er und sein Amtsbruder Gabriel d'Amours den König freilich vergeblich, bei seinem Heere zu bleiben und den Krieg zu gewinnen, statt seine Geliebte aufzusuchen. Nach einer schweren Krankheit und einer erfolgreichen Gesandtschaft zu den reformierten Ständen und Fürsten der Schweiz und Deutschlands hielt er sich seit dem Mai 1588 bei seiner Familie in Genf auf und diente der Stadt in ihrem heldenhaften Kampf gegen Herzog Karl Emanuel von Savoyen als Feldprediger und seit dem 17. Oktober 1589 in den Gottesdiensten vom Sonntagabend, immer dankbar dafür, daß Gott ihm das Glück gewährt habe, sich der Predigt des Evangeliums von Christus zu weihen. Am 23. Februar 1591 erlag er einer Lungenentzündung, tief betrauert von der ganzen Stadt und der gesamten reformierten Kirche, am meisten wohl von Beza, der gehofft hatte, in ihm den Nachfolger gefunden zu haben. Sein Freund Jaques Lect, Professor an der Akademie und nachmaliger Syndic, schreibt von ihm: «Er brachte alle Herzen in Verbindung mit Gott. Ihm lag alles an der Ehre Christi; das Übrige galt in seinen Augen nichts. Er rühmte sich auch dessen, des heiligen Dienstes würdig erachtet worden zu sein.»

In seinen weit verbreiteten und hoch geschätzten Schriften befaßte er sich vor allem mit Strittigem und darum nur wenig mit der Diakonie. Spürbar wird immer seine Liebe zur Kirche und seine Dankbarkeit für ihre Erneuerung. «Die Kirche, der Leib Christi, kann auf Erden niemals aufhören, weil Christus, ihr Haupt, in Ewigkeit bleibt. Mag auf Erden die Gestalt der Kirche nicht immer dieselbe sein, so kann es nicht anders sein, als daß es immer einige gibt, die den Namen des Herrn in Reinheit anrufen und wahre Glieder Christi sind. Solange die Kirche auf Erden wandert, wird sie eine Mischung von Bösen und Guten sein. Ein einziger Heiliger muß mehr gelten als Hunderttausende von Ruchlosen... Wir binden weder die Kirche an diesen oder an jenen Ort, noch sagen wir, sie sei völlig verschwunden, obwohl ihre Gestalt seit einigen Jahrhunderten durch die päpstliche Finsternis verdunkelt ist.» (Ad tres Libros Laurentii Arturi, Opera S. 874) Der Name *ecclesia* bezeichnet «die Versammlung der von Gott Erwählten» und «die einzelnen, besonderen Gemeinden». (Sophismata Turriani Monachi, Opera S. 564) «Denkt daran, daß die Christen ohne Rücksicht auf Zahl, Ort und Zeit immer verpflichtet sind, sich zu versammeln, wenn sie unseren Herrn Jesus Christus in ihrer Mitte haben und sich seiner Gunst erfreuen wollen!»

(Histoire des persécutions et martyrs de l'Eglise de Paris S. 2) Als Kennzeichen der Kirche haben zu gelten «die Reinheit der Lehre, die aufrichtige Verwaltung der Sakramente, die richtige Anrufung des Namens Gottes und alles Übrige dieser Art, das notwendig ist, um die wahre Religion zu festigen. Dies hat zur Folge, daß, wenn dies alles fehlt, nicht von Kirche gesprochen werden kann». (Sophismata Turriani Monachi, Opera S. 565)

Auch de Chandieu vertritt die Dreizahl der Ämter. «Wir haben in jeder Gemeinde ein Konsistorium, das sich aus Dienern, Ältesten und Diakonen zusammensetzt. Sie haben alle miteinander die Aufgabe, über der Gemeinde zu wachen, sie gemäß dem Worte Gottes zu führen und zu leiten und sie von allen Lastern und Ärgernissen wieder zu reinigen, damit in ihr jegliche Frömmigkeit, Liebe und Ehrerbietung gegenüber der wahren Lehre sichtbar gedeihen. Die Diener verkündigen das Wort Gottes, verwalten die Sakramente und wachen im Allgemeinen über der Gemeinde. Die Ältesten blicken mehr im Einzelnen auf alle Teile der Gemeinde und berichten dem Konsistorium über ihren Zustand. Den Diakonen liegt die Sorge für die Armen ob, damit sie ihnen beistehen und sie unterstützen mit den Almosen, die in der Gemeinde gesammelt werden.» (La confirmation de la discipline ecclesiastique, S. 67). Obwohl alle, die kirchliche Ämter bekleiden, als Diener gelten können, werden die Diakone «auf Grund der besonderen Bedeutung des Wortes Diener genannt». (Ad omnia repetita F. Turriani Sophismata Responsio, Opera S. 777) Die Frage nach dem Zusammenhang zwischen der späteren Tätigkeit des Diakons Philippus mit seinem ursprünglichen Amt wird damit beantwortet, daß er «ohne Wissen der Apostel zum Evangelisten der Samariter gemacht wurde». (Analysis & Refutatio, Opera S. 858) Spöttische Ablehnung trifft die Eigenmächtigkeit, mit der die römische Kirche Ämter eingeführt hat. «Fürwahr, ich kann mich nicht genug wundern über Eure Fruchtbarkeit bei der Hervorbringung von Stufen des kirchlichen Ministeriums... Primaten, Erzbischöfe, Landbischöfe, Bischöfe, Pfarrer und kleine Priester, die hin und her laufen und den Handel mit Messen betreiben. Füge hinzu die Archidiakone, Diakone und Subdiakone, Akoluthen, Exorzisten, Vorleser, Vorsänger, Nachsänger, Mitsänger und Türhüter. Wer könnte alle diese den Tempel Gottes entweihenden Geldwechsler aufzählen, die von dort mit der Geißel Christi und mit der Macht und Kraft von Gottes Wort vertrieben werden sollten?». (Ad omnia repetita, Opera S. 778)

Ein Grund, sich über die Diakonie selbst zu äußern, bestand für de Chandieu nicht, weil ihre Bedeutung und Notwendigkeit von niemandem bestritten wurde. Er mußte jedoch die Rechtmäßigkeit der Diener gegenüber den Katholiken und die des Verfahrens bei der Wahl aller Amtsträger gegenüber eigenen Glaubensgenossen verteidigen und dabei genauer auf die Stiftung des Diakonenamtes durch die Apostel eingehen. Den katholischen Widersachern hält er entgegen, daß die Diener «von der Kirche auf dem ordentlichen Wege zu ihrem Amt berufen worden sind, wie es uns von der Heiligen

Schrift vorgeschrieben und befohlen wird. Sie sind einstimmig von den Versammlungen anerkannt und angenommen, welche die sicheren Kennzeichen der Kirche Gottes besitzen. ... Kurz, sie bezeugen mit ihrer Liebestätigkeit, mit der Standhaftigkeit ihrer Märtyrer und mit der Erneuerung ihres Lebens, daß Gott ihnen die Gnade erwiesen hat, sie als Glieder seiner weltweiten Kirche zur Zahl der Seinen zu zählen. Weil die reformierten Gemeinden so viele Kennzeichen und Zeugnisse dafür haben, daß sie Gemeinden Gottes sind, so gibt es keinen Grund dafür, die von ihnen gewählten, angenommenen und anerkannten Diener zu verwerfen». (La confirmation de la discipline ecclésiastique S. 15f.) «Handelt es sich um die Wahl eines Dieners, Ältesten oder Diakons, sucht das Konsistorium zuerst den heraus, den es für eine solche Aufgabe als geeignet erachtet und nennt ihn dem Volk, damit dieses es darauf aufmerksam mache, wenn es etwas weiß, das hinreicht, um seine Wahl zu verhindern. Liegt kein Hindernis vor, wird er zuerst im Konsistorium gewählt und dann dem Volke vorgestellt. Stimmt dieses zu und nimmt es ihn an, ist die Wahl vollzogen.» (S. 68) Für die ersten Diener der reformierten Kirche galt dieses Verfahren freilich nicht. «Obwohl der Herr jene unklaren Spuren von Kirche, die den Papisten verblieben sind, nicht völlig unbeachtet gelassen hat (denn er hat uns die Reformatoren der Kirche aus dem Stande der Priester und Lehrer der Kirche erweckt...), so hat er doch die meisten in unseren der Erneuerung bedürftigen Kirchen außerhalb der gewohnten Sitte hervorgerufen.» (S. 601f.)

Größere Schwierigkeiten bereitete die Verteidigung der geltenden Ordnung gegenüber Kritikern aus den eigenen Reihen, die eine stärkere Beteiligung des ganzen Kirchenvolkes wünschten und sich dabei auf die Bibel, vor allem den Bericht der Apostelgeschichte über die Wahl der ersten Diakone beriefen. Gegen sie machte de Chandieu in einer etwas einseitigen Auslegung des Textes Folgendes geltend: Die Apostel «stellen nicht zur Erwägung, ob oder wieviele und was für Diakone nötig seien, sondern sie verkündigen dem Volk und teilen ihm mit, was sie unter sich in heiliger Weise beschlossen haben, und geben den Grund dafür bekannt. Sie ordnen an, daß das Volk Diakone wähle, und zuletzt deren Zahl, nämlich sieben... Was noch mehr ist, so fügen die Apostel... hinzu: Welche wir bestellen zu dieser Notdurft... Was vermochten die Apostel damals Klareres und Verständlicheres zu sagen, um deutlich zu machen, daß die Vollmacht und Hauptverantwortung für die Wahl bei ihnen bleibe... Führt das Volk diesen neuen Stand der Diakone ein? Keineswegs. Vielmehr bringen sie vor der ganzen Versammlung die schon zuvor bedachte und beschlossene Sache vor... Wo bleibt da diese Volksregierung? Unsere Gegner antworten, sie bestehe darin, daß gesagt wird, diese Rede hätte der Menge gefallen, sie habe die Diakone gewählt und sie vor die Apostel gestellt. Wenn aber das Volk einer heiligen Sache beipflichtete, der es weder widersprechen konnte noch durfte, ist es dabei in eigener Autorität vorgegangen?... Was ist denn das für ein Vorrang des Volkes, den Aposteln die Diakone vorzustellen? War es nicht weit eher ein

Zeugnis dafür, daß sie sich ihrem Urteil unterwarfen?» (S. 208–210) De Chandieu lenkt die Aufmerksamkeit auf die beiden Voraussetzungen der Wahl, den Zwist der Griechen wider die Hebräer und die Klage gegen die Apostel. «Um dies in Ordnung zu bringen, wurde es zweckmäßig, daß alle Glieder des Volkes sich unter sich auf fähige Personen einigten, um den Armen zu dienen. Hieraus ergab sich ein doppelter Gewinn. Der erste bestand in der Eintracht beider Parteien, der Griechen und der Hebräer, die nicht so gut zuwegegebracht worden wäre, wenn sie nicht übereingekommen wären wegen der für die Verteilung der Almosen zu wählenden Personen... Der zweite bestand darin, daß die Apostel denen, die mit ihnen unzufrieden waren, das Maul dermaßen stopften, daß sie in Zukunft nicht mehr verleumdet werden konnten... Nachdem die Apostel angeklagt worden waren, war es zweckmäßig, daß sie zuerst das Volk eine Nomination aufstellen ließen.» (S. 216f.) Wenn die Rücksicht auf die Ordnung und Erhaltung der Kirche damals die Wahl der Diakone durch das Volk erforderte, dürfe nicht beanstandet werden, wenn aus demselben Grunde unter anderen Umständen das Konsistorium die Amtsträger nominiere. (S. 217) «Genau so, wie bei der Wahl der ersten Diakone das Volk sie nominiert hat, so wurde und wird es ordentlicherweise bei uns gehalten, wenn Älteste und Diakone an einem Ort gewählt werden müssen, an dem es vorher keine gab.» (S. 218)

Er gibt noch Folgendes zu bedenken: «Wir behaupten zum ersten, daß die Regierung im Allgemeinen und die Leitung der Gemeinde den Hirten, Ältesten und Diakonen zusteht und nicht dem ganzen Volke, weil in der Heiligen Schrift die Worte Wachen, Regieren, Vorstehen, Leiten und ähnliche andere gewöhnlich auf sie angewendet werden und niemals auf die ganze Körperschaft der Gemeinde. Daraus folgt, daß entweder der Schrift vorgeworfen werden muß, sie rede unrichtig, oder daß, wenn wir mit ihr übereinstimmen wollen, wir diejenigen als kirchliche Leiter anerkennen sollen, die sie für uns bestimmt, ohne nach unsern Launen andere zu erfinden.» (S. 70f.) Die Apostel sind bei der Ausübung der Regierung der Kirche nicht immer in derselben Weise vorgegangen, sondern griffen zu Änderungen, wenn sie ihnen für deren Erbauung geeignet schienen... Die Gläubigen stellten die Diakone den Aposteln vor, aber Apollos ist der Gemeinde von Korinth brieflich vorgestellt worden, und es ist uns nicht erwiesen, daß die Ältesten auf die gleiche Weise gewählt worden sind wie die Diakone.» (S. 211f.) «Wenn es um die Wahl von Diakonen geht, sehen wir, daß der Apostel sich nicht an das ganze Volk wendet, sondern an Timotheus. Er beschreibt ausführlich alle Eigenschaften, die bei dem erforderlich sind, der zu diesem Amt gerufen werden soll.» (S. 215) «Es berührt nicht das Wesen der Wahl, wer die Ältesten und Diakone nominieren soll, ob das Konsistorium oder das Volk, vorausgesetzt daß alle beide über die Wahl einig sind.» (S. 214) «Die, welche die Kirche leiten und regieren, müssen sich wie das ganze Volk vor beiden Extremen hüten, dem Ehrgeiz der Leitenden und der unordentlichen Zügellosigkeit und Verwirrung des Volkes... Wenn wir nach

Gebühr auf diese Dinge achten, wird es uns leicht fallen, die Irrtümer unsrer Gegner zu vermeiden, die nie preisgeben wollen, was sie sich einmal eingebildet haben... Sie wollen die Kirchengleichheit verbessern und verunstalten sie völlig. Sie meinen, sie brächten uns dem Brauch der Apostel und der Alten Kirche näher, und bringen uns ganz und gar von ihm ab. Wo haben sie diesen zweiten Rat über den der Diener, Diakone und Ältesten gefunden? Wem gleicht dieser Rat eher, der Urkirche oder den alten Republiken der Griechen und Römer? Woher kommt es, daß die, die uns auf alle Worte verpflichten wollen, die in den Beispielen der Apostel stehen, sich erlauben, entgegen allen Geboten Jesu Christi, entgegen der Stiftung der Apostel und entgegen allen Beispielen der Urkirche einen neuen, unbekanntenen und in keiner einzigen Kirche je verwirklichten Rat einzusetzen?» (S. 224f.)

Mag man diese Erwägungen de Chandieus für berechtigt oder für unzutreffend halten, so besteht kein Grund, an der Aufrichtigkeit seiner Überzeugung zu zweifeln. Er nennt die Beweggründe die der Kirchenordnung von 1559 zugrunde liegen, und gibt damit seine Verantwortung für deren Inhalt zu erkennen. «Von daher kommt die Ordnung, die errichtet worden ist, um zu verhindern, daß die einen Gemeinden irgendwelchen Vorrang über die andern erringen können, daß die einen Diener den anderen vorgezogen werden oder die Autorität der Ältesten und Diakone, die ihnen beigegeben sind, vermindern, kurz, um zu verhindern, daß sie gemeinsam die Freiheit der ganzen Kirche unterdrücken. Hierüber rufen wir die zu Zeugen auf, die alle Punkte unserer Discipline gelesen und geprüft haben. Unsrer Gegner sind genötigt zuzugeben, daß die Machtgier bis heute in unsern Konsistorien keinen Eingang gefunden hat. Wir freuen uns darüber, daß sie das der Wahrheit geschuldete Zeugnis ablegen. Aber wir wünschen sehnlich, daß sie um dieser selben Wahrheit willen zugeben, daß die, welche Feinde jeder Machtgier sind, welche ständig daran arbeiten, sie auszutilgen, die während so langer Zeit die Kirche unterdrückt hat, welche für die Mehrung der Ehre Gottes durch unbegrenzte Beschimpfungen, Schmähungen, Beleidigungen und Geringschätzungen gingen, daß also die nicht in ihren Nachfolgern das herbeiführen wollen, das sie bei sich selber verurteilen, indem sie keinen anderen Wunsch haben, als ihren Nachfolgern die Kirche Gottes in guter Ordnung und im Glanz aller Gnaden und Tugenden zu hinterlassen. Zu diesem Zweck wünschen sie stets, von allen frommen Leuten mit Rat unterstützt zu werden, die frei von allen Sonderinteressen befähigt und selber als erste beraten sind, um andern einen heiligen Rat zu geben, damit sie, wenn nötig, ihre Discipline verfeinern und noch verbessern können. Sie verwerfen dagegen mit Recht den Rat unsrer Gegner, die, um das Haus zu verschönern, die Fundamente abzureißen empfehlen, auf denen es fest und sicher ruht.» (S. 232f.)

Eine wichtige Erklärung, die Antoine de Chandieu persönlich und das reformierte Bekenntnis insgesamt ehrt, bilde den Schluß dieses Abschnittes: «Wir verbitten es uns entschieden, als Calvinisten bezeichnet zu werden...

Es gibt unter uns weder Zwinglianer noch Calvinisten, sondern wir alle sind Christen. Wir werden vom Apostel gelehrt, daß Christus nicht zertrennt ist, und daß wir uns in Angelegenheiten des Glaubens nach keines Menschen Namen benennen lassen dürfen, dieser möge sein, wer er wolle.» (Refutatio Libelli quem Claudius de Sainctes Monachus edidit, Opera S. 342)

Es bleibt zu bedauern, daß im Lauf der Jahre die Befugnisse der Diakone eingeschränkt und dadurch ihre Geltung wie ihre Wirksamkeit vermindert wurden. Weil die für diese Entwicklung Verantwortlichen keine Gründe angeben, bleiben wir auf Vermutungen angewiesen. Natürlich läge es am nächsten, der Herrschsucht und dem Standesdünkel der Diener am Wort die Schuld zuzuschreiben, aber wir glauben, daß dieser Verdacht den Beweggründen und den Umständen nicht gerecht wird. Wir möchten alles eher auf das Anliegen zurückführen, dem Worte Gottes seine Geltung in der Kirche zu sichern. Seit 1561 durften ja dafür befähigte Diakone Katechismustunden halten, sofern sie sich auf Lebenszeiten verpflichteten und dem Ministerium beitraten. Keinesfalls hatten jedoch die Diakone durch Übergriffe und Fehlleistungen ihre Hintansetzung selber verschuldet. Sie scheinen aus den tüchtigsten Gemeindegliedern gewählt worden zu sein. Darauf weisen auch Beruf und Stand hin, die wir von 15 kennen. Es waren 4 Advokaten, je 3 vom Adel und ehemalige Priester, 2 Ärzte und je ein Kaufmann, Tuchhändler und Tuchweber.

Der französische Protestantismus hat bewiesen, daß ohne staatliche Unterstützung und äußern Zwang allein durch Gottes Wort und Geist eine Kirche entsteht und besteht. De Chandieu darf mit Recht von ihr behaupten: «Wer würde nicht bewegt von der Zucht und Ordnung der Kirche? Blickst du auf den Glauben, werden wir alle durch ein und dasselbe Glaubensbekenntnis zusammengeschlossen. Schaust du auf die Ordnung, so hängen unsre durch dieselbe Zucht und dieselben Bräuche gleichsam verbündeten Gemeinden aufs Engste zusammen.» (Refutatio Libelli, Opera S. 333)